

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)301**

13. März 2023

Stellungnahme

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

BT-Drucksache 20/5549

siehe Anlage

ZUSAMMENFASSUNG

der VKU-Position zum Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)

Berlin, 15.02.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Grundsätzliches

Das GNDEW bringt eine Vielzahl begrüßenswerter Anpassungen mit sich, wie die Abkehr von Marktanalyse und 3-Hersteller-Regel, die Möglichkeit des „agilen Rollouts“ oder Regelungen bezüglich digitaler Netzanschlüsse, die eine vielversprechende Grundlage für eine Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts schaffen.

Aus Sicht des VKU sind vor allem Punkte problematisch, die aus dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert wurden. Zwar ermöglicht das GNDEW zum Beispiel alle vier Jahre eine Anpassung der Preisobergrenzen (POG) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), nimmt jedoch selbst keine Anpassung an ihnen vor. Genauso wird auch eine Anerkennung der durch die Aufteilung der POG für die Netzbetreiber entstehenden Kosten nicht geregelt, sondern der Bundesnetzagentur (BNetzA) überlassen und damit in Umfang und Zeitpunkt offengelassen. Gleiches gilt auch für weiterhin offene eichrechtliche Fragen bezüglich des Umgangs mit Softwareaktualisierungen von Smart Meter Gateways, die mit den Landeseichämtern geklärt werden müssen.

Insgesamt schafft das GNDEW einen soliden Rahmen, beantwortet aber einige ganz entscheidende Fragen nicht, sondern verschiebt deren Beantwortung in die Zukunft und auf externe Akteure, wie die BNetzA oder die Landeseichbehörden. Dadurch entsteht große Unsicherheit im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des geplanten Smart-Meter-Rollouts.

Position des VKU in Kürze

- Es bedarf einer zeitnahen, praxisnahen Anpassung der Preisobergrenzen.
- Die durch die Aufteilung der Preisobergrenzen entstehenden Kosten des Netzbetreibers müssen vollständig und ohne Zeitverzug bei den Netzentgelten berücksichtigt werden.
- Eichrechtliche Fragen bezüglich Softwareaktualisierungen müssen zeitnah geklärt und Prozesse, wie das Antragsverfahren oder die Stichprobenüberprüfung, praxisorientiert angepasst werden.
- Die Regelungen der zukünftigen Festlegungen der BNetzA bei der Umsetzung des §14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und die entsprechenden Vorgaben im MsbG zu den Einbauquoten von intelligenten Messsystemen (iMSys) müssen aufeinander abgestimmt werden. Beispielsweise wird in den durch die BNetzA konsultierten Eckpunkten zur verbindlichen Umsetzung einer dynamischen Steuerung der 01.01.2029 genannt. Zu diesem Zeitpunkt ist aber – gemäß den Vorgaben aus dem GNDEW - noch kein flächendeckender Rollout von iMSys gegeben.

Zu den ersten drei Positionen finden sich nachstehen die Kernbotschaft, ein konkreter Regelungsvorschlag sowie eine kurze Begründung.

Wirtschaftlichkeit des Rollouts weiterhin unklar

Kernbotschaft:

Es bedarf dringend einer zeitnahen und angemessenen Anpassung der Preisobergrenzen, insbesondere aufgrund zusätzlicher, im Gesetzesentwurf verankerter Anforderungen.

Vor allem muss aber eine vollständige und unmittelbare Berücksichtigung der durch die Aufteilung der Preisobergrenzen für die Netzbetreiber entstehenden Kosten bei den Netzentgelten sichergestellt werden.

Regelungsvorschlag:

Anteil der Netzbetreiber an den POG sollten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden (vgl. §§ 11 Abs. 2, 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV). Alternativ sollte im MsbG selbst festgeschrieben werden, dass die Netzbetreiber entsprechende Kosten vollständig und ohne Zeitverzug bei den Netzentgelten berücksichtigen dürfen.

Begründung:

Die schon heute nicht mehr angemessenen Preisobergrenzen werden durch neue Anforderungen in der Novelle zusätzlich strapaziert, bspw. durch einen gesteigerten Abrechnungsaufwand durch die Aufteilung der POG zwischen VNB und Anschlussnutzern sowie den Mehraufwand durch die tägliche Bereitstellung von Viertelstundenwerte und die Ausweitung der viertelstundenscharfen Bilanzierung aller iMsys-Messstellen erhöht.

Abgesehen davon ist derzeit noch unklar, wann und in welcher Höhe die Kosten für die Netzbetreiber aus der Aufteilung der POG von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Netzentgelte berücksichtigt werden.

Um wirtschaftliche Planungssicherheit für die den Rollout maßgeblich umsetzenden Unternehmen sicherzustellen, sind aus Sicht des VKU eine zeitnahe und praxisorientierte Erhöhung der Preisobergrenzen und eine vollständige Anerkennung der dem Netzbetreiber entstehenden Kosten ohne Zeitverzug unabdingbar.

Eichrechtliche Fragen

Kernbotschaft:

Voraussetzung für einen funktionierenden „agilen Rollout“ ist eine zeitnahe Klärung relevanter eichrechtlicher Fragen und praxisorientierte Vereinfachungen der entsprechenden Prozesse.

Regelungsvorschlag:

Vereinfachungen bei eichrechtlichen Verfahren in Bezug auf Softwareaktualisierungen bei Smart Meter Gateways, insbesondere bei Antragsverfahren und Stichprobenüberprüfungen.

Begründung:

Weiterhin offen sind eichrechtliche Fragen bezüglich des agilen Rollouts. Auch hier ist es wichtig, zeitnah bundesweit einheitliche Lösungen zu finden, damit auch hier Planungssicherheit für die umsetzenden Unternehmen gewährleistet werden kann.

Erste Anpassungen der Verfahrensanweisungen durch die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) – sie ist das Koordinierungsorgan der Eichaufsichtsbehörden der 16 Bundesländer - im vergangenen Jahr bezüglich Software-Updates für SMGW waren ein erster, begrüßenswerter Schritt. Es bedarf jedoch weiterer Anpassungen, um unverhältnismäßigen administrativen Aufwand zu reduzieren, beispielsweise bei Antragsverfahren und Stichprobenüberprüfungen.

Implementierung von IT-Systemen & Prozessen

Kernbotschaft:

Fristen für die Implementierung neuer IT-Systeme und Abrechnungsprozesse müssen praxisnah sein.

Regelungsvorschlag:

Prüfung eines möglichen Aufschubs der ersten Umsetzungsfristen für das GNDEW vom 01.01.2024.

Begründung:

Es ist derzeit unklar, ob die IT- und prozessseitige Umsetzung des GNDEW fristgerecht umgesetzt werden kann. Die Software-Dienstleister, internen Prozesse und Mitarbeiter der Unternehmen werden durch Anforderungen des Gesetzgebers, wie die Umsetzung der Preisbremsen, bereits enorm belastet. Zum 01.10.2023 müssen zudem eine Vielzahl neuer Prozesse bei der Marktkommunikation, wie der Universalbestellprozess, umgesetzt werden.

Da es die gleichen Dienstleister, Mitarbeiter und Prozesse sind, die auch für die Umsetzung des GNDEW verantwortlich sind, muss nach derzeitigem Sachstand mit Verzögerungen gerechnet werden, die die Umsetzung des Rollouts insgesamt verzögern könnten.

Da es die gleichen Dienstleister, Mitarbeiter und Prozesse sind, die auch für die Umsetzung des GNDEW verantwortlich sind, muss nach derzeitigem Sachstand mit Verzögerungen gerechnet werden, die die Umsetzung des Rollouts insgesamt verzögern könnten.